S 9 AL 123/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	„echter“ Grenzgänger, Anwartschaftszeiten aus Auslandsbeschäftigungen, Arbeitslosengeld, kein Erlöschen der Arbeitslosmeldung allein aufgrund Zeitablaufs, objektive Verfügbarkeit, postalische Erreichbarkeit, Wohnung,
Leitsätze	1. Wenn ein Arbeitsloser von der Agentur für Arbeit postalisch nicht erreicht werden kann, weil trotz Angabe der zutreffenden Wohnanschrift und Vorlage aller maßgebenden Unterlagen nur der Name aus dem vorgelegten Identitätspapier erfasst wird und nicht der aktuelle Familienname, geht dies zu Lasten der Agentur für Arbeit. 2. Ein Erlöschen der Arbeitslosmeldung allein aufgrund Zeitablaufs sieht das Gesetz nicht vor. 3. Der Umstand, dass ein Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Begründung des Beschäftigungsverhältnisses im Ausland noch keinen Wohnsitz in Deutschland hatte und erst während der laufenden Beschäftigung im Ausland seinen Wohnsitz nach Deutschland verlegt und ab diesem Zeitpunkt in den ausländischen Beschäftigungsstaat pendelt, schließt den Status als „echter“ Grenzgänger nicht aus.
Normenkette	§ 1 Abs. 1 Satz 2 EAO, § 137 Abs. 1 SGB III, § 138 Abs. 1 SGB III, § 142 Abs. 1 Satz 1

	SGB III, § 30 Abs. 1 SGB I, § 30 Abs. 3 SGB I, Artikel 1 Buchst. f VO (EG) Nr. 883/2004, Artikel 48 AEUV, Artikel 61 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) 883/2004, Artikel 65 Abs. 5 Buchst a VO (EG) Nr. 883/2004, Beschluss Nr. U2 der Verwaltungskommission,

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 AL 123/17
Datum	28.05.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 147/19
Datum	16.09.2021

3. Instanz

Datum	-

Â Â Â
Â Â
Â

Â

I.Â Â Â Â Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 28. Mai 2019 und der Bescheid der Beklagten vom 25. Januar 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. MÃ¤rz 2017 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der KlÃ¤gerin ab dem 1. Januar 2017 Arbeitslosengeld in HÃ¶he und im Umfang der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

Â

II.Â Â Â Die Beklagte hat die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin in beiden RechtszÃ¼gen zu erstatten.

Â

III.Â Â Die Revision wird zugelassen.

Â

Â

<u>Tatbestand</u>

Â

Streitig ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch â□□ ArbeitsfÃ¶rderung â□□ (SGB III) ab dem 1.Â Januar 2017.

Â

Die 1972 geborene KlÃ¤gerin ist russische StaatsbÃ¼rgerin. Sie absolvierte von September 1991 bis Juni 1997 ein Medizinstudium, war von November 2010 bis November 2012 in Yâ□¦. Â (WeiÃ□russland) und von Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2016 in Xâ□¦. Â (Tschechische Republik; im Folgenden: Tschechien) als Ã□rztin beschÃ¤ftigt. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis der KlÃ¤gerin in Xâ□¦. Â endete, nachdem ihr Aufenthaltstitel nicht verlÃ¤ngert wurde. Zuvor hatte sie zum Nachweis der Gleichwertigkeit ihres Abschlusses bei zwei Versuchen die FachkundeprÃ¼fung nicht bestanden. Bei VerlÃ¤ngerung des Aufenthaltstitels hÃ¤tte die KlÃ¤gerin ihre BeschÃ¤ftigung in Xâ□¦. Â fortgesetzt.

Â

Die KlÃ¤gerin lernte bereits 2014 den in Aâ□¦. wohnhaften deutschen StaatsangehÃ¶rigen Wâ□¦. Â kennen. Schon wenige Monate spÃ¤ter zog sie in die Wohnung ihres spÃ¤teren Ehemannes und pendelte teilweise mehrfach wÃ¶chentlich und jedes Wochenende zwischen Aâ□¦. und Xâ□¦., wo sie eine vom Arbeitgeber gestellte mÃ¶blierte Einraumwohnung bewohnte. Die KlÃ¤gerin besuchte seit dem 8. September 2015 bis zum 21. Dezember 2016 in der Regel zweimal wÃ¶chentlich Deutschkurse bei der Deutschen Sprachschule in Aâ□¦. und verbrachte ihre Freizeit und Urlaube mit ihrem spÃ¤teren Ehemann. Die EheschlieÃ□ung erfolgte am 10.Â Juni 2016. Danach erfolgte am 7. September 2016 die Ummeldung nach Aâ□¦.. Aufgrund der EheschlieÃ□ung erhielt die KlÃ¤gerin in Deutschland einen Aufenthaltstitel, welcher ab dem 5. Oktober 2016 gÃ¼ltig ist.

Â

Die KlÃ¤gerin meldete sich am 15. Dezember 2016 persÃ¶nlich in Anwesenheit ihres Ehemannes bei der Beklagten arbeitslos und beantragte die Zahlung von Arbeitslosengeld ab dem 1. Januar 2017. Sie legte neben dem Pass und dem Aufenthaltstitel unter dem Namen Vâ□¦. Â auch die Steueridentifikationsnummer unter dem Namen Zâ□¦. und die NamensÃ¤nderung in Zâ□¦. des Standesamtes Aâ□¦. vor. Die KlÃ¤gerin wurde, entsprechend einer internen Anweisung, wonach der auf dem vorgelegten IdentitÃ¤tspapier ausgewiesene Name zu erfassen sei, durch die Mitarbeiterin der Beklagten allein mit dem Geburtsnamen Vâ□¦. Â elektronisch registriert, ohne den Ehenamen Zâ□¦. als Zusatz oder Hinweis zu vermerken. Entsprechend weisen die Antragsunterlagen, welche der KlÃ¤gerin Ã¼bergeben wurden, allein den Name Vâ□¦. Â aus. Im Computerprogramm Verbis wurde der Name des Ehemannes der KlÃ¤gerin vermerkt, in seiner Anwesenheit wurden leistungsrechtliche Fragen mit der KlÃ¤gerin besprochen und festgestellt, dass die IdentitÃ¤t des Kunden geprÃ¼ft worden sei und die VerfÃ¼gbarkeit ohne EinschrÃ¤nkungen vorliege.

Â

Der von der KlÃ¤gerin sodann Ã¼bersandte Antrag auf Arbeitslosengeld und das Zusatzblatt â□□PrÃ¼fung GrenzgÃ¤nger â□□ Eigenschaftâ□□, welche auf den 17. Dezember 2016 datieren, weisen aus: seit 06/2016 verheiratet/eingetragene Lebenspartnerschaft; Familienversicherung seit dem 1. Januar 2017 und Meldeadresse in Aâ□¦. gemeinsam mit Ehepartner.

Â

Am 27. Dezember 2016 gelangte der an die KlÃ¤gerin allein unter dem Namen Vâ□¦. Â Ã¼bersandte Vermittlungsvorschlag mit dem Aufdruck â□□KlÃ¤rungssache 23. Dezember 2016 EmpfÃ¤nger unter der Anschrift nicht zu ermittelnâ□□ in den PostrÃ¼cklauf der Beklagten.

Â

Die Beklagte erfasste daraufhin zum 27. Dezember 2016 die Abmeldung der KlÃ¤gerin und lÃ¶schte die Arbeitslosmeldung zum 30. Dezember 2016.

Â

Die Beklagte lehnte den Antrag der KlÃ¤gerin auf Arbeitslosengeld mit Bescheid vom 25.Â Januar 2017 ab, da sie in den letzten zwei Jahren vor dem 1. Januar 2017 in Deutschland nicht zwÃ¶lf Monate versicherungspflichtig gewesen sei und die Anwartschaftszeit nicht erfÃ¼llt habe. Die Adresszeile weist erneut allein â□□ Vâ□¦. â□□ aus.

Â

Nach erneutem PostrÃ¼cklauf veranlasste die Beklagte am 2. Februar 2017 eine Adressanfrage bei der Stadt Aâ□¦.. Die Auskunft vom 14. Februar 2017 enthielt den Passnamen Vâ□¦. Â und den Namen â□□Zâ□¦.â□□.

Â

Die KlÃ¤gerin sprach aus eigenem Antrieb am 24. Februar 2017 persÃ¶nlich bei der Beklagten vor und erklÃ¤rte, dass der Name auf dem Aufenthaltstitel trotz der Heirat nicht geÃ¤ndert werde und sich die NamensÃ¤nderung im Pass schwierig gestalte. Den Ablehnungsbescheid habe sie nicht erhalten, da am Briefkasten der Name â□□Vâ□¦. â□□ nicht stehe. Sie wandte sich gegen den ihr sodann ausgehÃ¤ndigten Bescheid vom 25. Januar 2017 mit Widerspruch und verwies auf die seit vier Jahren in Tschechien bestehende versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung.

Â

Die Beklagte erfasste sodann zum 24. Februar 2017 die erneute

Arbeitslosmeldung.

Â

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 2. MÃ¤rz 2017 zurÃ¼ck. Die BeschÃ¤ftigungszeit in Tschechien kÃ¶nne nicht berÃ¼cksichtigt werden. Unmittelbar vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit habe die KlÃ¤gerin keine Versicherungszeit in Deutschland zurÃ¼ckgelegt. Zudem erfÃ¼lle sie nicht den Status eines unechten GrenzgÃ¤ngers. MaÃgebend sei, ob der Arbeitslose seine Unterkunft und seine Kontakte im Ausland nicht auf einen dauerhaften Aufenthalt ausgelegt habe und ob Zweck und Dauer der Abwesenheit sowie die Art der im anderen Mitgliedstaat aufgenommenen BeschÃ¤ftigung den Schluss zulassen wÃ¼rden, dass die RÃ¼ckkehr nach Deutschland geplant sei. Vorliegend sei der Hauptwohnsitz in Deutschland jedoch erst seit dem 7. September 2016 bestehend. Die versicherungspflichtige Versicherung in Tschechien habe seit Januar 2013 bestanden, sodass die KlÃ¤gerin nicht wegen der Arbeitsaufnahme im Ausland von Deutschland nach Tschechien gependelt sein kÃ¶nne. Vor Beginn der BeschÃ¤ftigung in Tschechien habe sie nicht in Deutschland gewohnt.

Â

Der tschechische TrÃ¤ger bestÃ¤tigte eine versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2016 und einen Bruttolohn von monatlich 39.377,00Â Tschechische Kronen.

Â

Die Beklagte bewilligte der KlÃ¤gerin einen Deutsch-Fachkurs fÃ¼r Ãrzte, welchen sie bis April 2018 absolvierte, wobei sie zuletzt am 15. September 2017 persÃ¶nlich bei der Beklagten vorsprach.

Â

Am 8. November 2017 Ã¤nderte die Beklagte die Integrationsprognose von âânicht festgelegtâ auf âânicht marktnahâ. Zum 18. Dezember 2017 erfasste die Beklagte die Abmeldung der KlÃ¤gerin aus der Arbeitsvermittlung und vermerkte unter Abmeldegrund âkeine Angabenâ, ohne dies der KlÃ¤gerin mitzuteilen. Die KlÃ¤gerin sprach bei der Beklagten nach Beendigung des Fachkurses 2018 erneut persÃ¶nlich vor. Sie erzielte 2017 keinen Verdienst und Ã¼bte keine TÃ¤tigkeit aus.

Â

Die KlÃ¤gerin hat am 24. MÃ¤rz 2017 Klage erhoben. Sie sei âechterâ GrenzgÃ¤nger. Im Rahmen der Antragstellung seien alle Daten mitgeteilt worden. Die unvollstÃ¤ndige Erfassung kÃ¶nne nicht zu ihren Lasten gehen. Zumindest hÃ¤tte sie einen Hinweis auf die Verwendung allein des Namens Vâ¦. Â und die Notwendigkeit des Anbringens eines Namensschildes erwartet. Der Pflicht, ihren

aktuellen behÃ¶rdenbekannten Nachnamen auf dem Briefkasten anzubringen, sei sie nachgekommen. Es dÃ¼rften nicht allein die seit der EheschlieÃung zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten BerÃ¼cksichtigung finden. Die EG-Verordnung sehe eine derartige zeitliche BeschrÃ¤nkung nicht vor.

Â

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 28. Mai 2019 abgewiesen. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne allenfalls mit dem Zeitpunkt der durch ihren Einzug in die Ehewohnung nach der EheschlieÃung vollzogenen FamilienzusammenfÃ¼hrung als (echte) GrenzgÃ¤ngerin angesehen werden. Entscheidend sei, ob bei AusÃ¼bung einer BeschÃ¤ftigung ein Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat bestanden habe, wobei es auf dessen Dauer und KontinuitÃ¤t bis zur Abwanderung des Arbeitnehmers, die Dauer und den Zweck der Abwesenheit, die Art der im anderen Mitgliedstaat aufgenommenen BeschÃ¤ftigung sowie die Absicht des Arbeitnehmers, an den Ort vor Aufnahme dieser BeschÃ¤ftigung zurÃ¼ckzukehren, ankomme. Bei der KlÃ¤gerin fehle ein zum Zwecke der Arbeitsaufnahme in einem anderen Mitgliedsstaat erfolgtes Verlassen des bisherigen Wohnsitzstaates. Auch bei anderer Bewertung wÃ¼rden die ab EheschlieÃung und Umzug nach Aâ¦. bis zum Eintritt der BeschÃ¤ftigungslosigkeit zurÃ¼ckgelegte BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zur ErfÃ¼llung der zwÃ¶lfmonatigen Anwartschaftszeit nicht ausreichen.

Â

Die KlÃ¤gerin hat gegen das ihr am 18. Oktober 2019 zugestellte Urteil am 18.Â NovemberÂ 2019 Berufung eingelegt. Da sie echte GrenzgÃ¤ngerin sei, sei sie nur in Deutschland anspruchsberechtigt. Auch der nicht die UnionsbÃ¼rgerschaft besitzende Ehegatte eines UnionsbÃ¼rgers dÃ¼rfe sich mit diesem innerhalb der Union bewegen und aufhalten, ohne sich zuvor rechtmÃ¤Ãig in einem Mitgliedsstaat aufgehalten zu haben. Soweit vertreten werde, erst ab der EheschlieÃung wÃ¼rden die in Tschechien zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten zur Arbeitslosenversicherung BerÃ¼cksichtigung finden kÃ¶nnen, sei dies unzutreffend, da dies dem Sinn und Zweck der FreizÃ¼gigkeitsregelung und Niederlassungsfreiheit entgegenstehen wÃ¼rde.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 28. Mai 2019 sowie den Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 25. Januar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2.Â MÃ¤rzÂ 2017 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der KlÃ¤gerin ab dem 1. Januar 2017 Arbeitslosengeld in HÃ¶he und im Umfang der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Die zum Zeitpunkt der Antragstellung 44 Jahre alte KlÃ¤gerin habe bei ErfÃ¼llung der Anwartschaftszeit grundsÃ¤tzlich einen Anspruch auf Arbeitslosengeld fÃ¼r 12 Monate. Bis zur Vorsprache am 24. Februar 2017 und ab dem 18. Dezember 2017 sei sie jedoch wegen der fehlenden VerfÃ¼gbarkeit nicht arbeitslos gewesen. Daher kÃ¶nne allein vom 24. Februar 2017 bis zum 17. Dezember 2017 ein Anspruch bestehen. Die KlÃ¤gerin habe gewusst, dass sie unter dem Namen Vâ¦. Â erfasst worden sei und hÃ¤tte die notwendigen Vorkehrungen fÃ¼r eine Erreichbarkeit treffen mÃ¼ssen.

Â

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird die Verwaltungsakte der Beklagten und die Gerichtsakte beider Instanzen in Bezug genommen.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

I. Die statthafte und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Berufung ist begrÃ¼ndet. Das Urteil des Sozialgerichts und der Bescheid der Beklagten vom 25. Januar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. MÃ¤rz 2017 sind aufzuheben. Die KlÃ¤gerin hat gegenÃ¼ber der Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld ab dem 1. Januar 2017 in HÃ¶he und Umfang der gesetzlichen Bestimmungen.

Â

Die KlÃ¤gerin verfolgt ihr Begehren zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (vgl. Â§ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]), zulÃ¤ssigerweise gerichtet auf den Erlass eines Grundurteils (vgl. Â§ 130 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Â

1. MaÃgebend fÃ¼r die PrÃ¼fung des geltend gemachten Anspruchs auf Zahlung vonÂ Arbeitslosengeld ab dem 1. Januar 2017 ist das SGB III in der seit 1. April 2012 geltenden Fassung (vgl. Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 [BGBl. I S.Â 2854]).

Â

GemÃ¤Ã Â§ 136 Abs. 1 Nr. 1 SGB III haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit. GemÃ¤Ã Â§ 137 Abs. 1 SGB III hat Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit, wer

1.Â arbeitslos ist,

2.Â sich bei der Agentur fÃ¼r Arbeit arbeitslos gemeldet und

3.Â die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt hat.

Â

Arbeitslos ist gemÃ¤Ã Â§ 138 Abs. 1 SGB III, wer Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist und

1.Â nicht in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis steht (BeschÃ¤ftigungslosigkeit),

2.Â sich bemÃ¼ht, die eigene BeschÃ¤ftigungslosigkeit zu beenden (EigenbemÃ¼hungen), und

3.Â den VermittlungsbemÃ¼hungen der Agentur fÃ¼r Arbeit zur VerfÃ¼gung steht (VerfÃ¼gbarkeit).

Â

Nach Â§ 141 Abs. 1 Satz 1 SGB III hat sich die oder der Arbeitslose persÃ¶nlich bei der zustÃ¤ndigen Agentur fÃ¼r Arbeit arbeitslos zu melden. Nach Â§ 141 Abs. 1 SatzÂ 2 SGBÂ III ist eine Meldung auch zulÃ¤ssig, wenn die Arbeitslosigkeit noch nicht eingetreten, der Eintritt der Arbeitslosigkeit aber innerhalb der nÃ¤chsten drei Monate zu erwarten ist. Nach Â§Â 141 Abs.Â 2 SGB III erlischt die Wirkung der Meldung

1.Â bei einer mehr als sechswÃ¶chigen Unterbrechung der Arbeitslosigkeit,

2.Â mit der Aufnahme der BeschÃ¤ftigung, selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit, TÃ¤tigkeit als mithelfende FamilienangehÃ¶rige oder als mithelfender FamilienangehÃ¶riger, wenn die oder derÂ Arbeitslose diese der Agentur fÃ¼r Arbeit nicht unverzÃ¼glich mitgeteilt hat.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 142 Abs. 1 Satz 1 SGB III hat die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt, wer in der Rahmenfrist mindestens zwÃ¶lf Monate in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis gestanden hat. Die Rahmenfrist betrug gemÃ¤Ã Â§ 143 Abs. 1 Halbsatz 1 SGB III (in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung; vgl. Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 [a.Â a.Â O.]) zwei Jahre; sie beginnt mit dem Tag vor der ErfÃ¼llung aller sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Arbeitslosengeld (vgl. Â§ 143 Abs. 1 Halbsatz 2 SGBÂ III). Die Rahmenfrist reicht nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hinein, in der die oder der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit erfÃ¼llt hatte (vgl. Â§ 143 Abs. 2 SGB III).

Â

2. Hiervon ausgehend hat die KlÃ¤gerin am 1. Januar 2017 alle Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit gegenÃ¼ber der Beklagten als zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤gerin [hierzu unter a)] erfÃ¼llt. Sie hatte sich am 15. Dezember 2016 bei der Agentur fÃ¼r Arbeit persÃ¶nlich arbeitssuchend gemeldet, stand ab dem 1. Januar 2017 in keinem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis, bemÃ¼hte sich, ihre BeschÃ¤ftigungslosigkeit zu beenden, und stand den VermittlungsbemÃ¼hungen der Beklagten objektiv und subjektiv zur VerfÃ¼gung. Ihrer VerfÃ¼gbarkeit stand nicht entgegen, dass der erste Vermittlungsvorschlag und der Bescheid vom 25. Januar 2017 zunÃ¤chst in den PostrÃ¼cklauf gelangten [hierzu unter b)]. Nachfolgend ist weder die Arbeitslosmeldung der KlÃ¤gerin erloschen noch fehlte es an der notwendigen VerfÃ¼gbarkeit ab dem 18. Dezember 2017 [hierzuÂ unter c)]. Die KlÃ¤gerin hat zudem als â echteâ GrenzgÃ¤ngerin unter BerÃ¼cksichtigung der nach tschechischen Rechtsvorschriften von Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2016 zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt, da sie innerhalb der Rahmenfrist mindestens zwÃ¶lf Monate in einem VersicherungsverhÃ¤ltnis gestanden hat [hierzu unter d)].

Â

a) Die Beklagte ist fÃ¼r den geltend gemachten Anspruch der KlÃ¤gerin auf Zahlung von Arbeitslosengeld zustÃ¤ndig.

Â

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld unterliegt als soziales Recht nach Â§ 2 des Sozialgesetzbuchs Erstes Buch â Allgemeiner Teil â (SGB I) den Bestimmungen des SGBÂ I. Es gilt daher grundsÃ¤tzlich das TerritorialitÃ¤tsprinzip. Anspruch auf Arbeitslosengeld haben nach Â§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Alt. 1, Â§ 19 Abs. 1 Nr. 4 SGB I in Verbindung mit Â§ 30 Abs. 1 SGBÂ I lediglich Personen, die ihren Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches, das heiÃt in Deutschland haben. Vorbehaltlich abweichender Regelungen im Sozialgesetzbuch (vgl. Â§ 37 SGB I) haben Drittstaatsangehoìrige dieÂ gleichen Ansprìche auf Sozialleistungen wie Deutsche, solange sie ihren Wohnsitz oder gewoìhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (vgl. Â§ 30 Abs. 1 und 3 SGB I). Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter UmstÃ¤nden innehat, die darauf schlieÃen

lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird (vgl. Â§ 30 Abs.Â 3 Satz 1 SGBÂ I). Die Wohnung muss somit auf Dauer genutzt und auf den Mittelpunkt derÂ Lebensbeziehungen schlieÃen lassen, wobei es in erster Linie auf die objektiven Gegebenheiten, insbesondere auf die tatsÃ¤chlichen, das heiÃt persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen, VerhÃ¤ltnisse und Existenzbeziehungen und weniger auf die rechtlichen UmstÃ¤nde ankommt (vgl. Lilge in: Lilge/Gutzler, SGB I [5. Aufl., 2019], Â§ 30 Rdnr. 39 m. w. N.).

Â

(2) Zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitslosigkeit am 1. Januar 2017 hatte die KlÃ¤gerin ihren Wohnsitz (unstreitig) in Deutschland. Denn die Meldung beim Einwohnermeldeamt in Aâ¦. erfolgte bereits am 7. September 2016.

Â

TatsÃ¤chlich hat die KlÃ¤gerin jedoch bereits spÃ¤testens im September 2015 ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegt. Sie ist zu diesem Zeitpunkt auf Dauer in die Wohnung ihres spÃ¤teren Ehemannes in Aâ¦. eingezogen.

Â

Die spÃ¤testens im September 2015 erfolgte Wohnsitzverlegung nach Deutschland folgtÂ aus den unbestritten gebliebenen, nachvollziehbaren und glaubhaften Angaben derÂ KlÃ¤gerin und den vorgelegten VertrÃ¤gen zu den in Aâ¦. ab diesem Zeitpunkt mehrfach wÃ¶chentlich besuchten Deutschkursen. Trotz der in Xâ¦. Â weiterhin ausgeÃ¼bten VollzeittÃ¤tigkeit verlagerte die KlÃ¤gerin bereits zu diesem Zeitpunkt wegen der eingegangenen Lebenspartnerschaft ihren privaten und gesellschaftlichen Lebensmittelpunkt nach Aâ¦. und pendelte nur noch zur AusÃ¼bung ihrer TÃ¤tigkeit weiterhin nach Tschechien, ihren BeschÃ¤ftigungsstaat. Dass die KlÃ¤gerin beabsichtigte, ihre TÃ¤tigkeit in Xâ¦. , das ca.Â 91Â km von Aâ¦. entfernt liegt, fortzusetzen, steht der Annahme der dauerhaften BegrÃ¼ndung eines Wohnsitzes in Aâ¦. nicht entgegen. In Xâ¦. Â wurde ihr vom Arbeitgeber allein eine mÃ¶blierte Einraumwohnung zur VerfÃ¼gung gestellt, deren Aufgabe ersichtlich weder sinnvoll noch notwendig war. Die spÃ¤tere Dauer der BeschÃ¤ftigungssuche und der von der Beklagten bewilligte Deutsch-Fachkurs fÃ¼r Ãrzte belegen zudem die Probleme im Rahmen der Anerkennung der Ausbildung und BeschÃ¤ftigungsaufnahme der KlÃ¤gerin. Daher fÃ¼hrte erst der unfreiwillige Verlust der TÃ¤tigkeit in Xâ¦. Â zur BeschÃ¤ftigungslosigkeit der KlÃ¤gerin. Denn ein Wohnsitz kann auch ohne ordnungsrechtliche Meldung begrÃ¼ndet werden.

Â

b) Der VerfÃ¼gbarkeit der KlÃ¤gerin stand nicht entgegen, dass der erste Vermittlungsvorschlag der Beklagten und der Bescheid vom 25. Januar 2017 zunÃ¤chst in den PostrÃ¼cklauf gelangten.

Â

(1) Der BeschÃ¤ftigungslose ist dann objektiv verfÃ¼gbar, wenn er den VorschlÃ¤gen der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann. Zur Konkretisierung dieser Anforderung hat der Verwaltungsrat der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (heute Bundesagentur fÃ¼r Arbeit) auf Grund der AnordnungsermÃ¤chtigung nach Â§Â 164 Nr. 2 SGB III, Â§ 373 Abs. 5 SGB III und mit Genehmigung des Bundesministeriums fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung am 23. Oktober 1997 (ANBA S. 1685, 1998 S. 1100) die Anordnung zur Pflicht des Arbeitslosen, VorschlÃ¤gen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten zu kÃ¶nnen (Erreichbarkeitsanordnung â EAO; zuletzt geÃ¤ndert durch die 2. Ãnderungsanordnung zur EAO vom 26. September 2008 [ANBA Nr. 12 S. 5]) erlassen. Der BeschÃ¤ftigungslose hat danach sicherzustellen, dass das Arbeitsamt ihn persÃ¶nlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt unter der von ihm benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost allein durch Inanspruchnahme des Postdienstes erreichen kann (vgl. Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 EAO). Dies erfordert, dass der Arbeitslose gegenÃ¼ber der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit seinen Wohn- oder Aufenthaltsort so genau bezeichnet, dass Postsendungen unmittelbar, ohne VerzÃ¶gerung durch Nachforschungen, ohne Einschaltung dritter Personen und ohne AbhÃ¤ngigkeit von ZufÃ¤llen zugestellt werden kÃ¶nnen. Wenn ein Arbeitsloser mit anderen Personen in einer Wohnung lebt oder in einem Wohnhaus mehrere Wohnungen sind, trifft ihn die aus dem VersicherungsverhÃ¤ltnis abzuleitende Obliegenheit, durch klarstellende Hinweise oder ZusÃ¤tze zu der Anschrift dafÃ¼r Sorge zu tragen, dass der Postbedienstete ohne weitere Nachfrage die Postzugangseinrichtung (Briefkasten, Briefschlitz in der WohnungstÃ¼r) fÃ¼r diese Anschrift auffinden kann (vgl. BSG, Urteil vom 2. MÃ¤rz 2000 â BÂ 7 AL 8/99Â R â SozR 3-4100 Â§ 103 Nr. 22 = SozR 3-4300 Â§ 119 Nr. 1 = juris Rdnr. 15; ÃndÃ¼l, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III [2. Aufl., 2020] Â§ 138 Rdnr. 102ff.).

Â

(2) Danach stand vorliegend die Erfassung allein des Namens âVâ¦. â und der fehlende Zusatz oder Hinweis auf den Namen âZâ¦.â im Adressfeld der KlÃ¤gerin der VerfÃ¼gbarkeit der KlÃ¤gerin nicht entgegen. Denn die KlÃ¤gerin, welche im Beisein ihres Ehemannes persÃ¶nlich bei der Beklagten vorgesprochen hatte, gab nicht nur die zutreffende Wohnadressen, sondern neben dem im Pass und auf dem Aufenthaltstitel noch erfassten Namen âVâ¦. â auch die NamensÃ¤nderung des Standesamtes Aâ¦. in âZâ¦.â und somit ihren Ehenamen, unter welchem sie postalisch erreichbar war, an. Dass von der Beklagten nicht der Name âZâ¦.â, sondern allein der Name âVâ¦. â erfasst wurde, beruhte auf einer Entscheidung der Mitarbeiterin der Beklagten, welche entsprechend einer internen Weisung den Namen des vorgelegten IdentitÃ¤tspapiers elektronisch erfasste. Dass der Name âZâ¦.â noch nicht einmal als Zusatz oder Hinweis vermerkt wurde, war somit nicht die Folge einer ungenauen Bezeichnung durch die KlÃ¤gerin, die vollstÃ¤ndige und zutreffende Angaben gemacht hatte. Eine Obliegenheitsverletzung der KlÃ¤gerin liegt aufgrund dieser UmstÃ¤nde auch nicht in der unterbliebenen spÃ¤teren handschriftlichen

ergÃ¤nzung der von der Beklagten elektronisch erfassten Daten auf dem Antrag oder in dem unterbliebenen Hinweis auf die konkrete Beschriftung des eigenen Briefkastens. Denn der Beklagten waren ausweislich der Verwaltungsakte alle notwendigen Tatsachen bekannt, so dass die KlÃ¤gerin davon ausgehen konnte, dass die notwendige postalische Erreichbarkeit gegeben war. Denn dass die Beklagte trotz Kenntnis des Ehenamens die Schreiben nur unter Angabe des Namens â□□Vâ□¦. â□□ versenden wÃ¼rde und die KlÃ¤gerin daher den Briefkasten ergÃ¤nzend beschriften mÃ¼sste, war fÃ¼r sie unter diesen UmstÃ¤nden nicht erkennbar. Dies zumindest innerhalb der hier betroffenen Zeitspanne von nicht einmal zwei Monaten der BeschÃ¤ftigungslosigkeit. Denn die KlÃ¤gerin hat bereits am 24. Februar 2017 aus eigenem Antrieb erneut bei der Beklagten vorgesprochen, nachdem sie keine weiteren Mitteilungen der Beklagten erhalten hatte.

Â

c) Die Arbeitslosmeldung der KlÃ¤gerin ist entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht ab dem 18. Dezember 2017 erloschen. Es fehlt ab diesem Zeitpunkt gleichfalls nicht an der notwendigen VerfÃ¼gbarkeit der KlÃ¤gerin.

Â

(1) Ein ErlÃ¶schen der Arbeitslosmeldung allein aufgrund Zeitablaufs sieht das Gesetz nicht vor (vgl. Â§ 141 SGB III). Zwar gab es mit der EinfÃ¼hrung des SGB III zum 1.Â Januar 1998 in Â§ 122 Abs. 2 Nr. 3 SGB III a. F. bis zum 31. Juli 1999 die Regelung, dass die anspruchsbegrÃ¼ndende Wirkung der persÃ¶nlichen Arbeitslosmeldung nach Ablauf von drei Monaten erlosch, wenn der Arbeitslose diese nicht vor Ablauf dieser Zeit beim Arbeitsamt oder einem an der Vermittlung beteiligten Dritten erneuerte (vgl. Artikel 1 des Gesetzes vom 24. MÃ¤rz 1997 [BGBl. I S. 594], geÃ¤ndert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 [BGBl. I S. 2998] und Artikel 2 des rÃ¼ckwirkenden Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 6. April 1998 [BGBl. I S. 688Â f, 693]). Die ersatzlose Streichung des Â§ 122 Abs. 2 Nr. 3 SGB III a. F. (vgl. ArtikelÂ 1 Nr.Â 12 Buchst. a DBuchst. bb des Gesetzes vom 21. Juli 1999 [BGBl. I S. 1648]) wurde wie folgt begrÃ¼ndet: â□□Die seit 1. Januar 1998 geltende Verpflichtung von Arbeitslosen, ihre persÃ¶nliche Arbeitslosmeldung im Abstand von drei Monaten zu erneuern, hat in der Praxis zu erheblichem Verwaltungsaufwand in den ArbeitsÃ¤mtern gefÃ¼hrt. Zur BekÃ¤mpfung des LeistungsmiÃ□brauchs reichen effektivere Instrumente, wie etwa die Einladung von Arbeitslosen im Rahmen der Meldepflicht (Â§ 309), aus. Die Bundesregierung geht davon aus, daÃ□ die Arbeitsverwaltung dafÃ¼r Sorge trÃ¤gt, daÃ□ der miÃ□brÃ¤uchlichen Inanspruchnahme von Leistungen auch durch intensivierte Meldekontrollen entgegengewirkt wird. Die Regelung zur Erneuerung der Arbeitslosmeldung soll deshalb entfallenâ□□ (BT-Drucks 14/873, SÂ 12).â□□ Entsprechend hat das Bundessozialgericht bereits mit Urteil vom 14. Mai 2014 (BÂ 11 AL 8/13 R â□□ SozR 4-4300 Â§ 309 Nr. 2 = juris, jeweils Rdnr. 14Â ff.) entschieden, dass danach selbst ein dreimaliges MeldeversÃ¤umnis die VerfÃ¼gbarkeit eines Arbeitslosen nicht unmittelbar entfallen lÃ¤sst.

Â

(2) Allein die fÃ¼r drei Monate wÃ¤hrend des Besuchs des Deutsch-Fachkurses fÃ¼r Ãrzte nicht erfolgte Vorsprache der KlÃ¤gerin bei der Beklagten fÃ¼hrt daher weder zum ErlÃ¶schen der Arbeitslosmeldung noch rechtfertigt dies die Annahme fehlender VerfÃ¼gbarkeit. Die KlÃ¤gerin hat weder Meldetermine versÃ¤umt noch durch ein sonstiges Verhalten zu verstehen gegeben, dass sie der Vermittlung durch die Beklagte nicht mehr zur VerfÃ¼gung steht.

Â

d) Die KlÃ¤gerin hat unter BerÃ¼cksichtigung der in Tschechien zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten auch die notwendige Anwartschaftszeit erfÃ¼llt (vgl. Â§ 142 Abs. 1 Satz 1 SGB III).

Â

(1) Aufgrund der mit Wirkung zum 1. Januar 2017 erfolgten Arbeitslosmeldung und der ErfÃ¼llung aller sonstigen Anspruchsvoraussetzungen im Sinne des Â§ 137 SGB III am 1.Â Januar 2017 umfasst die Rahmenfrist nach Â§ 142 Abs. 1 SGB III vorliegend die Zeit ab 31.Â Dezember 2016 und reicht zurÃ¼ck bis zum 1. Januar 2015. Die KlÃ¤gerin stand innerhalb dieses Zeitraums in Deutschland weder in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis im Sinne des Â§ 24 SGB III, noch war sie versicherungspflichtig im Sinne des Â§ 26 SGB III. Es bestand auch kein VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis nach Â§ 28a SGB III.

Â

Ausweislich der PD U1-Bescheinigung, welche nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der ModalitÃ¤ten fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 Ã¼ber die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Bindungswirkung entfaltet, stand die KlÃ¤gerin in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2016 jedoch als Ãrztin in einem versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis in Tschechien. Zwar handelt es sich bei einem auslÃ¤ndischen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis nicht um ein VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis im vorgenannten Sinne. Allerdings ergibt sich ein Anspruch der KlÃ¤gerin auf Arbeitslosengeld aus abweichenden Regelungen des Ã¼ber- oder zwischenstaatlichen Rechts (vgl. Â§ 30 Abs. 2 SGB I).

Â

(2) Rechtsgrundlage fÃ¼r die Anerkennung von Anwartschaftszeiten aus AuslandsbeschÃ¤ftigungen ist die zur sozialen Absicherung der FreizÃ¼gigkeit der Arbeitnehmer vom EuropÃ¤ischen Parlament und dem Rat der EuropÃ¤ischen Union erlassene Verordnung (EG) Nr.Â 883/2004 vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherung, die Verordnung (EG) Nr. 988/2009 zur Ãnderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sowie die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 vom

16.Â September 2009 zur Festlegung derÂ ModalitÃ¤ten fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 Ã¼ber die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Der persÃ¶nliche Geltungsbereich in ArtikelÂ 2 VO (EG) 883/2004 wird durch Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 vom 24.Â November 2010 (zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr.Â 987/2009 auf DrittstaatsangehÃ¶rige, die ausschlieÃlich aufgrund ihrer StaatsangehÃ¶rigkeit nicht bereits unter diese Verordnungen fallen) auf DrittstaatsangehÃ¶rige erweitert.

Â

Die Einbeziehung der tschechischen Versicherungs- und BeschÃ¤ftigungszeiten richtet sich nach Artikel 61 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) 883/2004. Danach berÃ¼cksichtigt der zustÃ¤ndige TrÃ¤ger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Erwerb, die Aufrechterhaltung, das Wiederaufleben oder die Dauer des Leistungsanspruchs von der ZurÃ¼cklegung von Versicherungszeiten, BeschÃ¤ftigungszeiten oder Zeiten einer selbststÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit abhÃ¤ngig ist, soweit erforderlich, die Versicherungszeiten, BeschÃ¤ftigungszeiten oder Zeiten einer selbststÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurÃ¼ckgelegt wurden, als ob sie nach den fÃ¼r ihn geltenden Rechtsvorschriften zurÃ¼ckgelegt worden wÃ¤ren.

Â

(3) Die Beklagte ist als Wohnmitgliedstaat zustÃ¤ndiger TrÃ¤ger im Sinne des ArtikelÂ 61 Abs.Â 1 Satz 1 VO (EG) 883/2004. Denn die KlÃ¤gerin ist â echterâ GrenzgÃ¤nger im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004.

Â

(3.1) Hinsichtlich der LeistungszustÃ¤ndigkeit geht die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 im Grundsatz vom Recht des Staates der letzten BeschÃ¤ftigung aus (vgl. Artikel 61 Abs.Â 2 und Artikel 11 Abs. 2 Buchst. a VO [EG] Nr. 883/2004). AuslÃ¤ndische Versicherungs- und BeschÃ¤ftigungszeiten kÃ¶nnen fÃ¼r einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder zur ErhÃ¶hung der Anspruchsdauer danach nur dann berÃ¼cksichtigt werden, wenn zwischen der AuslandsbeschÃ¤ftigung und dem Eintritt der Arbeitslosigkeit und Antragstellung in Deutschland eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung in Deutschland ausgeÃ¼bt wurde (vgl. Artikel 61 Abs. 2 VO [EG] Nr. 883/2004). Der Arbeitslose hat nach dem Gemeinschaftsrecht grundsÃ¤tzlich keinen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates als desjenigen, in dem er arbeitslos geworden ist (vgl. Valgolio, in: Hauck/Noftz, SGB III [Stand: Erg.-Lfg. Stand 4/18], Â§ 137, Rdnr. 80 mit Verweis auf EuGH, Urteil vom 9. Juli 1975 â 20/75 [dâAmico] â SozR 6050 Art.Â 45Â Nr.Â 1 = juris; EuGH, Urteil vom 23. November 1976 â 40/76 [Kermaschek] â Slg.Â 1991, 2543 = SozR 3-6050 Art.Â 67 Nr. 1 = juris). Artikel 48 des Vertrages Ã¼ber die Arbeitsweise der EuropÃ¤ischen Union (AEUV) (ursprÃ¼nglich geregelt in Art. 42 und davor in Art. 51 des Vertrages zur GrÃ¼ndung der EuropÃ¤ischen Gemeinschaft (EG-Vertrag [EGV])

untersagt es dem Gemeinschaftsgesetzgeber nicht, die zur Verwirklichung der FreizÃ¼gigkeit der Arbeitnehmer eingerÃ¤umten VergÃ¼nstigungen von bestimmten Voraussetzungen abhÃ¤ngig zu machen und ihre Grenzen festzulegen (vgl. EuGH, Urteil vom 19.Â Juni 1980 â 41/79 [Testa u.Â a.] â Slg. 1980, 1979 = SozR 6050 Art.Â 69 Nr. 6 = juris Rndr. 14). Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Rat mit dem Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit das Ziel verfolgt, die Arbeitsuche im Mitgliedstaat der letzten BeschÃ¤ftigung zu fÃ¶rdern und durch diesen Staat die Leistungen tragen zu lassen (vgl. EuGH, Urteil vom 4. Juni 1987 â 375/85 [Campana] â Slg.1992, 2737 = SozRÂ 3-6050 Art. 67 Nr.Â 3 = juris).

Â

Ausnahmen von der Notwendigkeit einer â VorbeschÃ¤ftigungâ sieht die Verordnung (EG) Nr.Â 883/2004 nur fÃ¼r sogenannte â echteâ GrenzgÃ¤nger, â unechteâ GrenzgÃ¤nger und Personen mit â Kurzarbeit oder sonstigem vorÃ¼bergehenden Arbeitsausfallâ vor. GemÃ¤Ã ArtikelÂ 65 Abs. 5 Buchst a VO (EG) Nr. 883/2004 erhÃ¤lt der in Artikel 65 Abs. 2 SatzÂ 1 VO (EG) Nr. 883/2004 bezeichnete Arbeitslose Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, als ob diese Rechtsvorschriften fÃ¼r ihn wÃ¤hrend seiner letzten BeschÃ¤ftigung gegolten hÃ¤tten.

Â

Dies hat zur Folge, dass durch einen Wohnsitzwechsel in einen anderen Mitgliedstaat erstÂ nach Beendigung der BeschÃ¤ftigung der neue Wohnstaat fÃ¼r die Leistungen beiÂ Arbeitslosigkeit nicht zustÃ¤ndig wird, wenn dort keine weiteren BeschÃ¤ftigungs- oder Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt wurden (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17.Â Oktober 2013 â L 9 AL 77/12 â juris Rdnr. 31). In diesem Fall bleibt â zustÃ¤ndiger Staatâ der Mitgliedstaat der letzten BeschÃ¤ftigung (vgl. EuGH, Urteil vom 11.Â Oktober 1984 â 128/83 [Guyot] â Slg. 1984, 3507 = SozR 6050 Art. 71 Nr. 7).

Â

(3.2) Die KlÃ¤gerin war im maÃgebenden Zeitraum zwar ausschlieÃlich in Tschechien beschÃ¤ftigt und Ã¼bte nach der AuslandsbeschÃ¤ftigung und vor dem Eintritt der BeschÃ¤ftigungslosigkeit und Beantragung von Arbeitslosengeld zum 1. Januar 2017 in Deutschland keine sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung aus. Jedoch hatte die KlÃ¤gerin bereits vor dem Eintritt des Versicherungsfalles am 1. Januar 2017 ihren Wohnsitz spÃ¤testens im September 2015 nach Deutschland verlegt und war ab diesem Zeitpunkt â echteâ GrenzgÃ¤ngerin, so dass sie sich in Deutschland der Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung stellen musste und Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats erhÃ¤lt, als ob diese Rechtsvorschriften fÃ¼r sie wÃ¤hrend der letzten BeschÃ¤ftigung gegolten hÃ¤tten.

Â

(3.2.1) FÃ¼r den â□□echtenâ□□ GrenzgÃ¤nger bestimmt Artikel 65 Abs. 2, Abs. 5 lit. a) VO (EG) Nr. 883/2004, dass sich eine vollarbeitslose Person, die wÃ¤hrend ihrer letzten BeschÃ¤ftigung in einem anderen als dem zustÃ¤ndigen Mitgliedstaat gewohnt hat und weiterhin inÂ diesem Mitgliedstaat wohnt oder in ihn zurÃ¼ckkehrt, der Arbeitsverwaltung des Wohnmitgliedstaats zur VerfÃ¼gung stellen muss. Der Wohnmitgliedstaat ist fÃ¼r Leistungen bei Arbeitslosigkeit grundsÃ¤tzlich und alleinig zustÃ¤ndig (AusschlieÃ□lichkeitsgrundsatz), auch wenn sich der echte GrenzgÃ¤nger zusÃ¤tzlich der Arbeitsverwaltung des BeschÃ¤ftigungslandes zur VerfÃ¼gung stellen kann (vgl. BSG, Urteil vom 23. Oktober 2018 â□□ B 11 AL 20/17 R = SozRÂ 4-6065 Art 61 Nr. = juris Rdnr. 24 m. w. N.; BSG, Urteil vom 12. Dezember 2017 â□□ B 11 AL 21/16 R â□□ BSGE 125, 38-45 = SozR 4-6065 Art 65 Nr. 1. = juris Rdnr.Â 17; Kador in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I [3. Aufl., 2021] Art. 65 VO (EG) 883/2004 Rdnr. 38).

Â

Konkretisierend bezeichnet Artikel 1 BuchstÂ f VO (EG) Nr. 883/2004 als â□□GrenzgÃ¤ngerâ□□ eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndige ErwerbstÃ¤tigkeit ausÃ¼bt und in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, in den sie in der Regel tÃ¤glich, mindestens jedoch einmal wÃ¶chentlich, zurÃ¼ckkehrt. Als GrenzgÃ¤nger gelten daher neben den sogenannten Tagespendlern auch Wochenendpendler, die nicht im Grenzgebiet wohnen oder arbeiten. Da die wÃ¶chentliche RÃ¼ckkehr nach dem Wortlaut der Vorschrift jedoch die Mindestvoraussetzung ist, mÃ¼ssen bei Wochenendpendlern fÃ¼r die Annahme der â□□echtenâ□□ GrenzgÃ¤nger-Eigenschaft weitere UmstÃ¤nde hinzutreten (vgl. Kador, a.Â a.Â O., Art. 65 VO (EG) 883/2004 Rdnr. 22).

Â

Der Begriff des sog. â□□unechtenâ□□ GrenzgÃ¤ngers ist nicht legal definiert ist. Artikel 65 Abs.Â 2 SatzÂ 3 und Abs. 5 Buchst. b VO (EG) Nr. 883/2004 setzt jedoch die Figur des â□□unechtenâ□□ GrenzgÃ¤ngers nach seiner Systematik voraus. Nach dem Beschluss Nr.Â U2 der Verwaltungskommission gilt Artikel 65 Abs. 5 VO (EG) Nr. 883/2004 insbesondere fÃ¼r Seeleute (Artikel 11 Abs. 4 VO [EG] Nr. 883/2004), Personen, die ihre TÃ¤tigkeit gewÃ¶hnlich im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausÃ¼ben (Artikel 13 VO [EG] Nr. 883/2004) und Personen, fÃ¼r die eine Vereinbarung nach Artikel 16 Abs. 1 VO [EG] Nr. 883/2004 gilt. Zwar enthÃ¤lt der Beschluss Nr. U2 keine abschlieÃ□ende AufzÃ¤hlung des begÃ¼nstigten Personenkreises. GrundsÃ¤tzlich haben jedoch danach Arbeitslose, die nicht vom Beschluss Nr. U2 erfasst werden und die nach Beendigung eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses oder einer selbststÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit in einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland zurÃ¼ckkehren, am Ort ihrer BeschÃ¤ftigung oder AusÃ¼bung ihrer selbststÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit auch ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt (Wohnort), so dass sie sich bei der BegrÃ¼ndung eines Leistungsanspruches nicht auf den Status eines â□□unechtenâ□□ GrenzgÃ¤ngers berufen kÃ¶nnen (vgl. EuGH, Urteil vom 17. Februar 1977 â□□ 76/76 [DiÂ Paolo] â□□ SlgÂ 1977, 315Â ff. = juris; BSG, Urteil vom 12. Dezember 1990 â□□ 11Â RAr 141/90 â□□ BSGEÂ 68, 75Â ff. = SozRÂ 3-6050 Art 71 Nr. 2).

Â

(3.2.2) Die KlÃ¤gerin war seit Verlegung ihres Wohnsitzes nach Deutschland spÃ¤testens im September 2015 â echteâ GrenzgÃ¤ngerin. Denn sie kehrte teilweise tÃ¤glich, jedenfalls aber einmal wÃ¶chentlich und an den Wochenenden an ihren Wohnsitz zurÃ¼ck. Zudem bewohnte sie allein in Aâ¦. eine private Wohnung mit ihrem LebensgefÃ¤hrten und spÃ¤teren Ehemann. Aufgrund der hÃ¤ufigen Heimreisen auch auÃerhalb des Urlaubs und der absolvierten Deutschkurse bestand daher eine so enge Bindung zum Wohnsitzstaat, dass dieÂ KlÃ¤gerin im Falle der Arbeitslosigkeit hier die besten Aussichten auf eine dauerhafte Wiedereingliederung hatte. Im Gegensatz dazu bestand zum BeschÃ¤ftigungsstaat Tschechien keine enge Bindung der KlÃ¤gerin. In Xâ¦. Â hatte die KlÃ¤gerin erst im Januar 2013 allein zur AusÃ¼bung der BeschÃ¤ftigung einen Wohnsitz begrÃ¼ndet, wobei sie von Beginn an allein eine vom Arbeitgeber gestellte mÃ¶blierte Einraumwohnung bewohnte. Der BeschÃ¤ftigungsstaat war nicht der Heimatstaat der KlÃ¤gerin, eine weitere oder erneute AusÃ¼bung einer BeschÃ¤ftigung in Tschechien war der KlÃ¤gerin, nachdem der Aufenthaltstitel nicht verlÃ¤ngert worden war, unmÃ¶glich. Sie unterhielt in Tschechien auch keine familiÃ¤ren Bindungen.

Â

Auch der Umstand, dass die KlÃ¤gerin zum Zeitpunkt der BegrÃ¼ndung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses in Tschechien im Januar 2013 noch keinen Wohnsitz in Deutschland hatte und somit erst wÃ¤hrend der laufenden BeschÃ¤ftigung in Tschechien spÃ¤testens im September 2015 ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegte und ab diesem Zeitpunkt in den BeschÃ¤ftigungsstaat pendelte, sowie die erst Ende 2016 erfolgte EheschlieÃung und Registrierung bei den MeldebehÃ¶rden fÃ¼hrt zu keiner anderen Wertung und schlieÃt den Status als â echterâ GrenzgÃ¤nger nicht aus.

Â

Hinsichtlich der PrÃ¼fung der GrenzgÃ¤ngerschaft hat der EuropÃ¤ische Gerichtshof bereits mit Urteil vom 22. September 1988 (Az.: 236/87 [Bergemann] â SlgÂ 1988, 5125 ff. = NJWÂ 1989, 662Â f = SozRÂ 6050 Art 71 Nr. 10 = juris Rdnr.12 und 13) entschieden, dass einÂ Arbeitnehmer, der, nachdem er seinen Wohnort in einen anderen Mitgliedstaat als den BeschÃ¤ftigungsstaat verlegt hat, nicht mehr diesen letztgenannten aufsucht, nicht unter den Begriff des GrenzgÃ¤ngers im Sinne des Artikels 1 Buchst.Â b der Verordnung (EWG)Â Nr.Â 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und SelbstÃ¤ndige sowie deren FamilienangehÃ¶rige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern fÃ¤llt und sich deshalb nicht auf ArtikelÂ 71 Abs. 1 Buchst. a Ziffer ii dieser Verordnung berufen kann.

Â

Ein Arbeitnehmer, der â□□ wie die KlÃ¤gerin â□□ seinen Wohnort zur FamiliengrÃ¼ndung in einen anderen Mitgliedstaat dauerhaft verlegt und die BeschÃ¤ftigung in einem anderen Mitgliedstaat aufrechterhÃ¤lt, kann jedoch GrenzgÃ¤nger im Sinne der Verordnung werden (vgl. BSG, Urteil vom 12. Dezember 2017, a. a. O., juris Rdnr. 15; Kador, a.Â a.Â O., Art.Â 61 VO (EG) 883/2004 Rdnr. 27Â ff.; Art. 65 VO (EG) 883/2004 Rdnr. 39.1). Dies folgt bereits aus der Definition des Begriffs Wohnsitz gemÃ¤Ã□ ArtikelÂ 1 Buchst.Â j VO (EG) 883/2004, wonach fÃ¼r die Zwecke dieser Verordnung der Ausdruck â□□Wohnortâ□□ den Ort des gewÃ¶hnlichen Aufenthalts einer Person bezeichnet. Dies wird auch durch Artikel 11 Abs. 2 VO (EG) 987/2009 gestÃ¼tzt, wonach der Wille der Person, wie er sich aus den Fakten und UmstÃ¤nden erkennen lÃ¤sst, unter Einbeziehung insbesondere der GrÃ¼nde, die die Person zuÂ einem Wohnortwechsel veranlasst haben, bei der Bestimmung des tatsÃ¤chlichen Wohnortes dieser Person als ausschlaggebend gilt, wenn sich dieÂ betreffenden TrÃ¤ger nach BerÃ¼cksichtigung der auf die maÃ□gebenden Fakten gestÃ¼tzten verschiedenen Kriterien nach Artikel 11 Abs. 1 VO (EG) 987/2009 keine Einigung erzielen.

Â

Dies entspricht schlieÃ□lich auch den Weisungen der Beklagten (Fachliche Weisung Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung Rechtskreis SGB III â□□ gÃ¼ltig ab dem 13.Â Juni 2019 2.1 [2] S. 8). Der Status als GrenzgÃ¤nger kann danach auch wÃ¤hrend eines bestehenden BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses durch grenzÃ¼berschreitenden Wohnortwechsel begrÃ¼ndet werden. Voraussetzung ist, dass die TÃ¤tigkeit im BeschÃ¤ftigungsstaat weiterhin ausgeÃ¼bt wird.

Â

(4) Die Beklagte hat somit die in der PD U1-Bescheinigung mit Bindungswirkung bescheinigten BeschÃ¤ftigungszeiten vollstÃ¤ndig und nicht erst ab dem Zeitpunkt der EheschlieÃ□ung oder Registrierung bei den MeldebehÃ¶rden zugrunde zu legen.

Â

UnabhÃ¤ngig davon, dass die KlÃ¤gerin zum 1. Januar 2017 bereits seit Ã¼ber 15 Monaten â□□echteâ□□ GrenzgÃ¤ngerin war, ist fÃ¼r die Anerkennung der BeschÃ¤ftigungszeiten nach dem Sinn und Zweck der zur sozialen Absicherung der FreizÃ¼gigkeit der Arbeitnehmer vom EuropÃ¤ischen Parlament und dem Rat der EuropÃ¤ischen Union erlassenen und hier maÃ□gebenden Verordnungen allein entscheidend, in welchem Umfang Versicherungs- und BeschÃ¤ftigungszeiten in einem Mitgliedstaat zurÃ¼ckgelegt und bescheinigt wurden. Denn die Versicherungs- und BeschÃ¤ftigungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurÃ¼ckgelegt wurden, sind vom zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger eines Mitgliedstaats zu berÃ¼cksichtigen, als ob sie nach den fÃ¼r ihn geltenden Rechtsvorschriften zurÃ¼ckgelegt worden wÃ¤ren. Allein dies ermÃ¶glicht die bezweckte Koordinierung der AnsprÃ¼che. Entsprechend sind auch nach Artikel 61 Abs. 2 VO [EG] Nr. 883/2004 auslÃ¤ndische Versicherungs- und BeschÃ¤ftigungszeiten fÃ¼r einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder zur

ErhÃ¶hung der Anspruchsdauer in vollem Umfang zu berÃ¼cksichtigen, wennÂ zwischen der AuslandsbeschÃ¤ftigung und dem Eintritt der Arbeitslosigkeit und Antragstellung in Deutschland eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung in Deutschland (auch nur an einem Tag) ausgeÃ¼bt wurde. Der Verzicht auf diese VorbeschÃ¤ftigung bei sogenannten GrenzgÃ¤ngern erfolgt, weil bei ihnen eine bessere Vermittelbarkeit imÂ Wohnstaat als im BeschÃ¤ftigungsstaat grundsÃ¤tzlich vermutet wird (Eingliederungsprinzip). Zu einer Aufspaltung von Versicherungs- und BeschÃ¤ftigungszeiten soll es in beiden FÃ¤llen nicht kommen. Denn zur Herstellung der FreizÃ¼gigkeit fÃ¼r aus- und einwandernde Arbeitnehmer und deren anspruchsberechtigte AngehÃ¶rigen sind die nach den verschiedenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften berÃ¼cksichtigten Zeiten fÃ¼r den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs sowie fÃ¼r die Berechnung der Leistungen zusammenzurechnen und Leistungen an Personen, die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten wohnen, zu zahlen (vgl. Art. 48 AEUV).

Â

II. Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§Â§ 183, 193 SGG.

Â

III. Die Revision wird wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache (vgl. Â§Â 160 Abs.Â 2 Nr. 1 SGG) zugelassen.

Â

Â

Â

Erstellt am: 14.02.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024